

ihnen der Ausweg einer Selbsttötung als einzig gangbarer Weg erscheint. Ein wichtiger Weg in ausweglos erscheinenden medizinischen Situationen zu helfen und für den Patienten annehmbare Wege zu finden, ist die Palliativmedizin, welche mir persönlich sehr am Herzen liegt.

Dass im Laufe einer palliativmedizinischen Behandlung der Wunsch nach einem baldigen Tod als Erlösung von einem Leidensweg geäußert wird, ist nicht ungewöhnlich. Die Lebenssituation dieser Patienten kann aber fast immer durch eine Intensivierung oder Erweiterung der palliativmedizinischen Maßnahmen und engagierte psychologische Begleitung in eine für sie erträglichere Lebenssituation versetzt werden, sodass der Todeswunsch für sie in den Hintergrund tritt. Oft reicht es aus, die möglichen Therapieschritte mit ihrer Wirksamkeit dem Patienten darzulegen, um eine Lösung der vom Patienten empfundenen Verzweiflung zu erreichen. Daher soll als Antwort auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gelten: Begleitung im Leben und Sterben? Ja. Begleitung zum Tode? Nein.



Der Autor: **Dr. med. Albert Reuter (R-BI)**, ehemaliger Leiter des Hospizes Köln.

Druck auf alte und kranke Menschen

von **Frederic Seeborn**

Aus juristischer Perspektive bedeutet das Urteil, dass die Autonomie des Menschen unbedingt und grenzenlos verstanden wird. Diese Autonomie würde ihre Grenze allenfalls in der Autonomie anderer Menschen finden. Das ist vordergründig nicht der Fall: Wenn ein Mensch sich bei der Selbsttötung helfen lässt, betätigt und beendet er nur seine eigene Autonomie. Er greift aber nicht in die Rechte anderer Menschen ein. Bei genauerem Hinsehen stellt sich die Situation allerdings anders dar, wenn man sich eine auf Effizienz getrimmte Gesellschaft vorstellt, die nur noch knappe Ressourcen zur Versorgung alter und kranker Menschen zur Verfügung hat. Dann verstärkt die Beanspruchung von Selbsttötungsautonomie den Druck auf alte und kranke Menschen, diesem Bei-

spiel zu folgen, damit auch sie die gesellschaftliche Effizienz steigern und Kosten sparen. Das radikale Verständnis von Autonomie, die Autonomie durch den Tod mutwillig zu beenden, greift also sehr wohl in die Autonomie anderer Menschen ein, wenn sie zur Leitvorstellung einer Gesellschaft wird. Diese Gefahr hat das Bundesverfassungsgericht zwar gesehen, aber nur als abstrakt und zukünftig angenommen, gegen die der Gesetzgeber bei Bedarf vorgehen kann. Diese Sichtweise lässt jedoch außer Acht, dass sich der Gesetzgeber gegen eine solche Entwicklung dann nicht mehr stemmen wird, wenn sie schon allgemein akzeptiert ist. Das heißt: Das Bundesverfassungsgericht sieht zwar die Gefahr seines Urteils, schützt aber die Gefährdeten nicht wirkungsvoll dagegen. Deshalb ist es ein unverantwortliches Fehlurteil, das billigend in Kauf nimmt, dass Menschen auf Dauer durch gesellschaftlichen Druck zu Tode kommen.

Aus ethischer Perspektive stellt sich zunächst die Frage, welches Ethos überhaupt gemeint ist. Für die christlich-jüdische Ethik ist das 5. Gebot einschlägig (2. Mose 20,13). Dort heißt es: Du sollst nicht morden. Es braucht also nicht nur die Tötung, sondern auch die besondere Verwerflichkeit der Tat, die in den Motiven des Täters (z.B. Habgier) oder der Art der Tatausführung (z.B. Heimtücke) zu suchen ist (Paragraph 211 StGB). Eine solche besondere Verwerflichkeit ist vordergründig in der gewerbsmäßigen Unterstützung einer Selbsttötung nicht zu sehen. Es scheint nicht verwerflich zu sein, sein Geld mit der gewollten Hilfe zur Selbsttötung anderer Menschen zu verdienen. Auch wenn im Mittelalter z.B. der Henkerberuf bezeichnenderweise als unehrlich galt. Aber auch hier verbirgt sich die Wahrheit im Hintergrund.

Gewerbsmäßigkeit bedeutet im Kern einen Handel, bei dem der eine Geschäftspartner eine Dienstleistung erbringt, die der andere bezahlt. Wenn der Handel aus welchem Grund auch immer für einen der beiden Partner unberechtigt nachteilig war, kann das Geschäft rückabgewickelt oder nachgebessert werden. Das aber ist bei einer assistierten Selbsttötung gerade nicht möglich. Der Geschäftspartner ist ein für alle mal tot. Das Geschäft kann nicht nachgebessert werden. Das vermeintliche Geschäft ist also eigentlich kein Geschäft, sondern eine extrem einseitige Benachteiligung des vermeintlich das Geschehen kontrollierenden Geschäftspartners, des Sterbewilligen. Der Tötungsassistent weiß um diese Benachteiligung, ja, er lebt davon, dass er nach dem Tod die Bezahlung für sein Tun behalten darf und

keine Rückabwicklung oder Nachbesserung befürchten muss. Der Tötungsassistent praktiziert in besonderer Art ein heimtückisches Tötungsgeschäft, mit dem er seinen Geschäftspartner in den Tod befördert und ihn damit als Geschäftspartner dauerhaft ausschaltet. Der Sterbewillige ist so sehr auf das alles überragende Geschehen der Tötung fixiert, dass er die damit verbundene radikale Unausgewogenheit der Geschäftsbeziehung übersieht. Er wird getäuscht. Insofern ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auch in ethischer Hinsicht abzulehnen, weil die Assistierung einer Selbsttötung auf indirekte Weise gegen das 5. Gebot verstößt. Es ist vergleichbar mit Eltern, die ihre gerade 18-jährigen Söhne 1914 für den Kaiser in den Krieg schickten.

Das Verständnis von Menschenwürde wandelt sich jedenfalls im Laufe der Jahrzehnte. Aus einem absolut verstandenen Schutzanspruch des einzelnen gegenüber dem Staat ist ein Grundrecht geworden, das mit anderen Grundrechten abgewogen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Begriff in seinem Sinne nachvollziehbar ausgelegt. Sein Urteil fügt sich in den europäischen Gesamtzusammenhang ein und ist ein weiteres Beispiel für die zunehmende Utilitarisierung menschlichen Lebens. Es ist nicht zu erwarten, dass sich Legislative und Judikative gegen diese Entwicklung stemmen werden. Im Zweifel werden sie sie sogar verstärken.

Wer etwas gegen das Urteil und seine Wirkung tun will, kann aber versuchen, seine eigenen Kinder so zu erziehen, dass sie das Verständnis des Bundesverfassungsgerichts ablehnen und einige Jahrzehnte später vielleicht die Chance nutzen, Menschenwürde wieder im Sinne der Zehn Gebote neu zu interpretieren. Vielleicht braucht es dazu erst die Erfahrung, dass Millionen von Menschen von der assistierten Selbsttötung Gebrauch machen, um die Kostbarkeit eines jeden Lebens neu schätzen zu lernen. Manches gewinnt die Anerkennung seines Wertes erst, wenn es verloren wurde. Vermeintlich Selbstverständliches hat keinen Wert. ■



Foto: privat

Der Autor: **Frederic Seeborn**, Rechtsanwalt in Bonn, Mitglied von **VorsorgeAnwalt e.V.**, Geschäftsführung und Vorstandsmitglied des Verbandes für häusliche Betreuung und Pflege e.V.